

Vertrag zur Durchführung eines praxisintegrierten Studiengangs

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Praktikumsbetrieb), vertreten durch den Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

und

Herrn	(Studierender)
wohnhaft	in
geboren am	in

wird folgender Vertrag zur studienbegleitenden betrieblichen Ausbildung im Bachelorstudiengang Bibliothek und digitale Kommunikation geschlossen.

§ 1 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bibliothek und digitale Kommunikation der Technischen Hochschule Köln. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Hochschule Köln.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. September 2023 und wird für die Dauer der Regelstudienzeit geschlossen; es endet mit Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens aber mit Ablauf des 28. Februar 2027. Besteht der Studierende die Bachelorprüfung nicht, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.
- (2) Die Probezeit beträgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) drei Monate. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet,

1. den Studierenden zum Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Studienganges anzuhalten und freizustellen,
2. dafür zu sorgen, dass der Studierende von einer sowohl fachlich als auch persönlich geeigneten Person in der Praxis angeleitet wird,
3. die im Rahmen des Studienganges anfallenden Studien- und Prüfungsgebühren zu übernehmen und
4. sich die nach §§ 32 und 33 JArbSchG erforderliche ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.

§ 4 Pflichten des Studierenden

Der Studierende ist verpflichtet,

1. die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die ihm gebotenen weiteren Bildungsmöglichkeiten zu nutzen,
2. intensiv das Ziel zu verfolgen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen,
3. an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und weiteren Maßnahmen, für die er nach § 3 Ziff. 1 dieses Vertrages freigestellt wird, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die Ergebnisse der Leistungsnachweise unmittelbar nach Bekanntgabe dem Praktikumsbetrieb vorzulegen,
4. Wahlpflichtmodule und das Thema der Bachelorthesis mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen
5. den Weisungen der mit der Praxisanleitung beauftragten Personen zu folgen,
6. die geltende Ordnung des Praktikumsbetriebs zu beachten,
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, falls er gezwungen ist, dem Dienst oder Hochschulbesuch fernzubleiben und hierbei die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen sowie bei Krankheit am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit beizubringen,
8. eine entgeltliche Nebentätigkeit nicht ohne Anzeige beim Praktikumsbetrieb auszuüben.
9. Der Studierende ist damit einverstanden, dass sich Praktikumsbetrieb und Hochschule gegenseitig über seine Leistungen unterrichten.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Studierende erhält eine monatliche Vergütung. Diese richtet sich nach der Vergütung des vierten Ausbildungsjahres gemäß § 8 Abs.1 TVAöD in der Höhe von zurzeit 1227,59 Euro. Die Vergütung wird zum 30. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (2) Dem Studierenden entstehende Kosten (z.B. für Umzug, Fachliteratur) werden nicht erstattet.
- (3) Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung für die Dauer von bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- (4) Die Vergütung erfolgt unter Gewährung von Auflagen. Diese sind in der Nebenabrede (§ 10) festgeschrieben.
- (5) Vermögenswirksame Leistungen und die jährliche Sonderzahlung werden in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des TVAöD gewährt. Eine Prämie in der lt. TVAöD vorgesehenen Höhe wird bei Erreichen des angestrebten Studienabschlusses innerhalb der Regelstudienzeit gezahlt.

§ 6 Sozialversicherung, Haftungspflicht

- (1) Für dieses Vertragsverhältnis gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das Sozialversicherungs- und Haftungsrecht.

- (2) Der Studierende hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) und der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Arbeitszeit

Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den für die Tarifbeschäftigten der Stadt Düsseldorf geltenden Bestimmungen und beträgt zurzeit 39 Stunden. Für die von der Hochschule festgelegten Vorlesungs- und Prüfungszeiträume wird der Studierende von der betrieblichen Anleitung freigestellt.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Studierende erhält jährlich unter Weiterzahlung der Vergütung Erholungsurlaub in Anlehnung an den TVAöD. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt zurzeit 30 Tage; dieser wird für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung für Vorlesungen und Prüfungen um je ein Zwölftel gekürzt. Bei Beginn und Ende des Vertrages im Laufe des Kalenderjahres gelten die tariflichen Bestimmungen für die Auszubildenden der Stadt Düsseldorf. Der Mindestanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Studierende ist verpflichtet, den Erholungsurlaub während der Zeiten der fachpraktischen Anleitung im Praktikumsbetrieb in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
 - b) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er das praxisintegrierte Studium aufgeben will. Die Nebenabrede (§ 10) bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der oder dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet darüber hinaus – unbeschadet der Nebenabrede (§ 10) – vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit an dem Tage
 - a) an dem die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung oder der Bachelorprüfung dem Studierenden bekannt gegeben wird,
 - b) der schriftlichen Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung oder
 - c) der Exmatrikulation.

§ 10 Nebenabrede

- (1) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Zahlung der Vergütung von der Erfüllung folgender Auflagen abhängig ist:
 - a) Das Studium wird nach der Probezeit (§ 2 Absatz 2) nicht vor Ablauf der Studienzeit aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund beendet.
 - b) Der Studierende verpflichtet sich, im Anschluss an die Studienzeit ein Übernahmeangebot in eine dem Studiengang entsprechende Beschäftigung anzunehmen und aus diesem Arbeitsverhältnis nicht vor Ablauf von drei Jahren auf eigenen Wunsch oder aus einem von ihm zu vertretenden Grund auszuscheiden.
- (2) Wenn der Studierende diese Auflagen nicht erfüllt, hat er dem Praktikumsbetrieb die gezahlte monatliche Vergütung (§ 5 Abs. 1) zu erstatten. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Vergütung, der den Betrag von 650 Euro monatlich übersteigt. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Vergütung.
- (3) Bei einem Ausscheiden nach Abschluss des Studiums ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jeden voll geleisteten Arbeitsmonat um 1/36 des Gesamtbetrages.

§ 11 sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 12 Vertragsausfertigung

Dieser Ausbildungsvertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Düsseldorf, den 1. September 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Studierender

Dehn